

Merkblatt

Schweine

Betriebsregistrierung (§ 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV))

- spätestens bei Beginn der Tätigkeit
- beim Landkreis/der kreisfreien Stadt
- Angaben: Name, Anschrift, Zahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, Nutzungsart und Standort
- Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen

Kennzeichnung (§ 39 ViehVerkV)

- Kennzeichnung aller **abgesetzten Tiere** mit zugelassenen, d.h. über Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V. bezogenen, Ohrmarken
- Kennzeichnung von Schweinen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten steht der deutschen Kennzeichnung gleich
- bei Verlust oder Unlesbarkeit der Ohrmarke: unverzügliche Anbringung einer Ersatzohrmarke (Bestandsohrmarke des jeweiligen Tierhalters)
Ausnahme: Tiere, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Diese können per Schlagstempel gekennzeichnet werden.

Bestellung der Ohrmarken → Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V., Angerstr. 6 in 06118 Halle (Saale) (Tel.: 0345 52149-462, -463 und -464 / E-Mail: info@lkvmail.de)

Bestandsregister, Stalltagebuch, Bestandsbuch über die Anwendung von Arzneimitteln (§§ 25, 42 ViehVerkV)

- aktuell und chronologisch geführt (fortlaufende Seitenzahl oder elektronisch)
- Eintragung unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern)
- Aufbewahrungsfrist 3 Jahre, auch nach Aufgabe der Tierhaltung

Inhalt Bestandsregister (Anlage 12 zu § 42 Abs. 1 ViehVerkV):

- Angaben zum Tierhalter (Registriernummer, Name, Anschrift, Kategorie)
- Gesamttierbestand am Stichtag (einmal jährlich)
- Zugänge mit Datum, Ohrmarkennummer, Anzahl der übernommenen Tiere, Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb
- Abgänge mit Datum, Ohrmarkennummer, Anzahl der abgegebenen Tiere, Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb
- Bemerkungen zu Nachkennzeichnungen und Ursachenangabe betr. Verlust oder Schlachtung

Meldungen an die Datenbank HI-Tier:

- **Stichtagsmeldung** (§ 26 Abs. 3 ViehVerkV)
Bis zum 15. Januar eines jeden Jahres muss dem Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V. die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm angezeigt werden.

- **Meldung der Übernahme** (§ 40 ViehVerkV) **und Abgabe von Schweinen** (VO (EU) 2016/429)

Anzeige innerhalb von 7 Tagen nach der Übernahme/Abgabe mit folgenden Angaben:

- Registriernummer des Meldenden (Standort)
- Verbringungsart (Zugang oder Abgang)
- Registriernummer des Abgebers bzw. Übernehmers
- Zugangs-/Abgangsdatum
- Anzahl der übernommenen Schweine

→ **Anzeige mit Meldekarte oder direkt im HI-Tier mit PIN (online) beim:**

Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt e.V., Angerstr. 6 in 06118 Halle (Saale) (Tel.: 0345 52149-462, -463 und -464 / E-Mail: info@lkvmail.de)

Entsorgungspflicht von verendeten Tieren und tierischer Nebenprodukte

Zuständig für den Landkreis Saalekreis entsprechend § 3 Abs. 3 Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG): SecAnim GmbH/Niederlassung Mützel, Rauhes Gehege 1 in 39307 Genthin (Tel.: 03933 93300).

Pflichten des Tierhalters

- **bei Abholung:** Unverzügliche Meldung an SecAnim GmbH, wenn verendete Tiere oder tierische Nebenprodukte angefallen sind und nicht regelmäßig abgeholt werden. (§ 7 Abs. 1 TierNebG)
- **bei Ablieferung:** Unverzügliche Ablieferung der verendeten Tiere/tierischen Nebenprodukte bei SecAnim GmbH. (§ 9 Abs. 1 TierNebG)

Bis zur Abholung oder Ablieferung hat der Besitzer von verendeten Tieren und tierischen Nebenprodukten diese geschützt vor Witterungseinflüssen und so aufzubewahren, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Nach der Abholung oder Ablieferung hat der Besitzer die Behältnisse oder Örtlichkeiten, in denen die verendeten Tiere/tierischen Nebenprodukte aufbewahrt worden sind, unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren (§ 10 Abs. 1 TierNebG).

Bei Fragen zu Ihrer Tierhaltung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Landkreis Saalekreis
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Oberaltenburg 4 B in 06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-1771, -1791, -1792 und -1764
Fax: 03461 40-1799
E-Mail: veterinaeramt@saalekreis.de

Fundstellen der Gesetze

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i.d.g.F.
- Viehverkehrsverordnung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170) i.d.g.F.
- Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82)
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit